



## Sonderzeichen für geschlechter-inklusive Sprache – was kann, was darf?



### Worum geht es?

Viele Lehrkräfte und Lernende in Bildungseinrichtungen bemühen sich um eine gesprochene und eine geschriebene Sprache, die alle anspricht. Während das sogenannte generische Maskulinum (zehn Lehrerinnen und ein Lehrer sind elf Lehrer) nach sprachpsychologischen Untersuchungen die Lesenden oder Hörenden vor allem an männliche Personen denken lässt, werden mit Formen wie „Lehrerinnen und Lehrer“ oder „LehrerInnen“ auch weibliche Personen ausdrücklich mit angesprochen. Allerdings sprechen auch diese Rede- und Schreibweisen nicht-binäre und intergeschlechtliche Menschen, die weder Frauen noch Männer sind, nicht an. Deshalb haben sich in den letzten Jahren Rede- und Schreibweisen etabliert, die diese Lücke zwischen den binären Geschlechtern in schriftlichen Texten mit Sonderzeichen wie Unterstrich, Stern oder Doppelpunkt deutlich machen, die dann in der gesprochenen Sprache durch eine kurze Pause wiedergegeben werden: „Schüler\_innen“, „Schüler\*innen“ oder „Schüler:innen“.

### Die rechtliche Seite

Die Verwendung von Sonderzeichen wie Unterstrich, Stern oder Doppelpunkt entspricht dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10.10.2017 (1 BvR 2019/16):

„Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) schützt ... auch die geschlechtliche Identität derjenigen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen. Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG schützt auch (sie) vor Diskriminierungen wegen ihres Geschlechts.“

Entsprechend diesem Urteil ist auch §4 („Sprache“) des Landesgleichstellungsgesetzes NRW sinngemäß zu erweitern, weil der 1999 vor dem Urteil von 2017 noch binär formuliert wurde: „Gesetze und andere Rechtsvorschriften tragen sprachlich der Gleichstellung von Frauen und Männern Rechnung. In der internen wie externen dienstlichen Kommunikation ist die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu beachten. In Vordrucken sind geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen zu verwenden. Sofern diese nicht gefunden werden können, sind die weibliche und die männliche Sprachform zu verwenden.“

### Die politischen Kampagnen

In den letzten Jahren und verstärkt vor anstehenden Wahlen hat die politische Rechte die von ihr so bezeichnete „Gendersprache“ als weiteres Feld für ihren Kulturkampf entdeckt, auf dem sich Emotionen schüren, Anschluss in der gesellschaftlichen Mitte und Wählerstimmen gewinnen lassen. In einer paradoxen und projektiven Art wird die Angst vor einem angeblichen Zwang zur Verwendung von „Gendersprache“ geschürt, der so nirgends besteht, um dann aber selber ein Verbot dieser „Gendersprache“ zu fordern. Diese Kampagnen korrespondieren mit Kampagnen, die sich gegen eine Sichtbarkeit von queeren Menschen in der Bildung wenden (z.B. als angebliche „Frühsexualisierung“).

*(weiter auf der Rückseite)*



## Sonderzeichen für geschlechter-inklusive Sprache – was kann, was darf?



(Fortsetzung der ersten Seite)

### **Der Rat für deutsche Rechtschreibung ...**

... ist ein zwischenstaatliches Gremium von Expert\*innen aus deutschsprachigen Ländern, das von den staatlichen Stellen damit betraut wurde, „die Einheitlichkeit der Rechtschreibung im deutschen Sprachraum zu bewahren und die Rechtschreibung (...) weiterzuentwickeln“. Er veröffentlichte im Juli 2023 einen „Ergänzungspassus Sonderzeichen“ zu seinem „Amtlichen Regelwerk der deutschen Rechtschreibung“. Darin heißt es u.a.:

„Diese Wortbinnenzeichen gehören nicht zum Kernbestand der deutschen Orthografie. Sie sollen eine über die formalsprachliche Funktion hinausgehende metasprachliche Bedeutung zur Kennzeichnung aller Geschlechtsidentitäten – männlich, weiblich, divers – vermitteln: die Schüler:innen, die Kolleg\*innen. (...) Die Entwicklung des Gesamtbereichs ist noch nicht abgeschlossen und wird vom Rat für deutsche Rechtschreibung weiter beobachtet werden.“

### **In NRW ...**

... wird unter Verweis auf die nicht abschließende Bewertung des Rats für deutsche Rechtschreibung von Verboten abgesehen. Auf Nachfrage heißt es, Lehrkräfte seien geübt, verantwortungsvolle sprachliche Entscheidungen zu treffen, die den jeweiligen Kontexten sowie dem jeweiligen Alters- und Entwicklungsstand der Lernenden gerecht werden, und in Anlehnung an den Beutelsbacher Konsens mit Überwältigungs-Verbot und Kontroversitäts-Gebot die verschiedenen Sprachformen als gesellschaftlich kontrovers einzuordnen.

Allerdings gibt es Berichte, dass vor Ort an Schulen z.B. einzelne Elternteile die rechten Kampagnen aufgreifen und in Beschwerden auf ein Verbot der Gender-Sonderzeichen etwa in Arbeitsmaterialien oder auf Schul-Homepages dringen, und dass einzelne vorgesetzte Stellen dem mit entsprechenden Anweisungen nachkommen, um Konflikten aus dem Wege zu gehen.

### **Die GEW ...**

... hat auf Bundesebene beschlossen, sich „aktiv gegen Verbote zur Verwendung von Sonderzeichen wie dem Genderstern, dem Doppelpunkt oder dem Unterstrich und damit gegen ein Verbot von geschlechterinklusive Sprache im Bildungsbereich“ einzusetzen. Viele GEW-Kolleg\*innen, denen etwa die Sichtbarkeit aller Geschlechter ein Anliegen ist, setzen die Sonderzeichen in Sprache und Schrift flüssig ein, andere wieder nicht.

### **Bei fachlichen und organisatorischen Fragen ...**

... berät die NRW-Fachberatungsstelle für Schule der Vielfalt ([www.schule-der-vielfalt.de](http://www.schule-der-vielfalt.de)).

### **GEW-Kolleg\*innen, die unter Druck gesetzt werden ...**

... von Eltern, Schüler\*innen, Kolleg\*innen oder ihrer Schulleitung wegen der Verwendung geschlechterinklusive Sprache, können sich – evtl. unter Verweis auf die GEW-Beschlusslage – an GEW-Mitglieder im Personalrat, GEW-Vertrauensleute vor Ort, die GEW-Rechtsberatung oder auch die AG Queer der GEW NRW wenden.

### **Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband NRW – AG Queer**

Ansprechpartner: Bodo Busch ([bodo.busch@gew-nrw.de](mailto:bodo.busch@gew-nrw.de))